Beilage
zur Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses
vom 09.07.2024

120-20-530
120-42-37
120-42-20

Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage und der Zulage nach der Fachkräfte-Richtlinie neben der tariflichen Zulage für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) im Gesundheitsamt

I. Gutachten

Aufgrund der schwierigen Gewinnungssituation bei Ärztinnen und Ärzten wurde mit POA-Beschluss vom 20.01.2013 die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für tarifbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte beschlossen. Ergänzt wurde dies mit POA-Beschluss vom 21.05.2019 um die Gewährung einer Fachkräftezulage für Bereichs- und Sachgebietsleitungen und mit POA-Beschluss vom 14.09.2021 um eine weitere Zulage für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe 15 TVöD gem. Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung VKA) im Hinblick auf die damals neu geschaffene tarifvertragliche Regelung. Mit POA-Beschluss vom 20.09.2022 wurde die Gewährung o. g. Zulagen für Ärztinnen und Ärzte über den 31.12.2022 zunächst befristet bis 31.12.2024 verlängert.

Es ist derzeit nicht abzusehen, wann sich die Bewerbersituation bei den Ärztinnen und Ärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst normalisieren wird. Die Besetzungssituation der betreffenden Stellen beim Gesundheitsamt gestaltet sich weiterhin äußerst schwierig.

Aus den inzwischen langjährigen Erfahrungen ist jedoch zu bilanzieren, dass ohne Zulagengewährung vakante bzw. künftig vakant werdende Stellen für Ärztinnen oder Ärzte bei Gh nicht hätten besetzt werden können bzw. auch in Zukunft nicht besetzt werden können. Die Gewährung einer Fachkräftezulage für Bereichs- und Sachgebietsleitungen ist insbesondere deshalb zwingend und notwendig, da - im Gegensatz zu anderen Bereichen der Stadtverwaltung - im Bereich der Fachärztinnen und Fachärzte Führungspositionen (d.h. Sachgebiets- und Bereichsleitungen) und „einfache“ Fachärzte-Stellen der gleichen Entgeltgruppe (EGr. 15 TVöD) zugeordnet sind. In Folge dessen besteht ohne entsprechende funktionsbezogene Zulagengewährung kein Anreiz zur Übernahme einer Führungsposition.

Trotz der Zulagengewährung konnte und wird auch künftig nicht verhindert werden können, dass einzelne Stellen bis zur Besetzung mehrfach ausgeschrieben werden müssen und bis dahin unbesetzt bleiben.

Angesichts dieser Erfahrungen wird vorgeschlagen, die derzeit praktizierte Zulagengewährung in Form einer Arbeitsmarktzulage bzw. einer Zulage entsprechend der Fachkräfte-Richtlinie über den 31.12.2024 hinaus neben der seit 01.03.2021 tariflichen Zulagenzahlung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte im ÖGD der EGr. 15 TVöD zunächst bis 31.12.2028 fortzuführen.

Unverändert handelt es sich bei den (Zahn-)Ärztinnen und Ärzten im ÖGD um eine klar abgegrenzte Gruppe von Mitarbeitenden im Umfang von ca. 35 Vollkraftanteilen.

Im Gegensatz zu anderen Jobfamilien gibt es nur in wenigen Ausnahmefällen Alternativen zur Zulagengewährung, insbesondere das Ausweichen auf besser verfügbare vergleichbare Berufs- bzw. Studienrichtungen bzw. auf eine externe Vergabe.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das bestehende Zulagenkonzept über den 31.12.2024 hinaus bis 31.12.2028 unverändert wie folgt fortzuschreiben:

	Entgelt-gruppe	Arbeitsmarkt-zulage	Fachkräfte-zulage	Tarifliche Zulage für Ärzte der EGr. 15 TVöD im Öffentlichen Gesundheitsdienst
(Zahn-)Arzt/Ärztin ohne Facharzt-bezeichnung	EGr. 14 TVöD	20 v.H. der Stufe 2 aus EGr. 14 TVöD (in Vollzeit: 1.065,95 €	nein	nein
Fach(Zahn-) Arzt/Ärztin	EGr. 15 TVöD	20 v.H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.172,78 €)	nein	300 €
(Zahn)Arzt/Ärztin mit Sachgebietsleitung*	EGr. 15 TVöD	20 v.H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.172,78 €)	250 € (Fest-vergütung)	300 €
(Zahn)Arzt/Ärztin mit Bereichsleitung*	EGr. 15 TVöD	20 v.H. der Stufe 2 aus EGr. 15 TVöD (in Vollzeit: 1.172,78 €)	500 € (Fest-vergütung)	300 €

* Die Gewährung der Fachkräftezulage erfolgt funktionsbezogen. Die Eingruppierung in die EGr. 15 TVöD setzt im ÖGD grundsätzlich die Anerkennung als Facharzt (w/m/d) voraus. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich schon äußerst schwierigen Gewinnungssituation bei (Zahn-) Ärztinnen und Ärzten für den ÖGD gestaltet sich hier die Besetzung von gleichwertigen (da ebenfalls „nur“ nach EGr. 15 TVöD bewertet) Funktionen einer Sachgebietsleitung oder Bereichsleitung mit (Zahn-) Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Anerkennung als Facharzt (w/m/d) als noch herausfordernder. Von daher wird die Fachkräftezulage auch (Zahn-) Ärztinnen und Ärzten gewährt, die bis zum Erwerb der erforderlichen Anerkennung als Facharzt (w/m/d) zwar noch nicht nach EGr. 15 TVöD eingruppiert werden können, aber dennoch die Funktion einer Sachgebietsleitung bzw. einer Bereichsleitung wahrnehmen. Für die fachlich-medizinische Dienststellenleitung sollen die gleichen Zulagen wie bei einer Bereichsleitung zusätzlich zum ermittelten Stellenwert gewährt werden. Die Gewährung jeder der drei Zulagen erfolgt anteilig entsprechend der persönlichen Arbeitszeit.

Die zusätzlichen Gesamtkosten für die Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen betragen ca. 460.000,- Euro pro Jahr.

Hinsichtlich der verbeamteten Ärztinnen und Ärzte darf hinsichtlich der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert auf die Ausführungen in der Vorlage für den Ferienausschuss am 27.01.2021 verwiesen werden. Unverändert wird daher im Hinblick auf die sich ebenfalls erschwerende Bindung bzw. Gewinnung von verbeamteten (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzten auch die Gewährung eines Zuschlags für diese Beschäftigtengruppe befürwortet.

Es wird deshalb unverändert vorgeschlagen, die Verwaltung hinsichtlich verbeamteter Ärztinnen und Ärzte zu ermächtigen, in begründeten Einzelfällen, vorbehaltlich des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art: 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren.

Zudem wird die Verwaltung weiterhin ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen (u. a. erstmalige Verbeamtung) den vorrangigen Gesundheitsdienstzuschlag nach Art. 60b BayBesG grundsätzlich gewähren zu dürfen.

Beschlussvorschlag

1. Aus Gründen der Personalgewinnung und -bindung wird die Verwaltung über den 31.12.2024 hinaus ermächtigt, o. g. Zulagen für tarifbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im ÖGD bei Gh zunächst bis 31.12.2028 weiter zu gewähren.

 Die Zahlung der o.g. Zulagen kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn

 a) durch einen die Stadt Nürnberg bindenden Tarifvertrag oder eine tarifliche Entgeltordnung die durch die Zulagen begünstigten Beschäftigten spezielle Einkommensverbesserungen (lineare Einkommensverbesserungen bleiben außer Betracht) erhalten oder

 b) wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

2. Entsprechend wird die Verwaltung weiterhin ermächtigt, für die (Zahn-)Ärztinnen und Ärzte im Beamtenverhältnis, vorbehaltlich des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, einen Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Höhe von 10% der ersten Stufe des Grundgehalts zu gewähren, soweit nicht ein Zuschlag auf Grundlage von Art. 60b BayBesG (vgl. nachfolgende Nr. 3 des Beschlussvorschlags) vorrangig ist.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahnen Gesundheit, fachlicher Schwerpunkt Gesundheitsdienst und Humanmedizin, die erstmalig ins Beamtenverhältnis berufen werden, einen Zuschlag zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Art. 60b BayBesG) zu gewähren.

II. Herrn Ref. I/II

III. PR Ref. III
GPR

IV. PA

V. Ref. I/II - POA

Nürnberg, 29.05.2024
Personalamt

(26 62)

Abdruck an:
Ref. III
Gh